

Vertrag

zwischen der

**Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Abteilung 3 - Soziales
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen**

vertreten durch [REDACTED]

- nachstehend Auftraggeberin genannt –

und dem

**Statistischen Landesamt, An der Weide 14-16, 28195 Bremen
vertreten durch** [REDACTED]

- nachstehend Auftragnehmerin genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung der Ausgleichsverordnung gemäß § 4 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung – Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung – BremAltPflAusgIVO – vom 21. April 2015.

(2) Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen erstrecken sich auf folgende Aufgaben:

- A Ermittlung der Ausgleichsmasse einschließlich
- Berechnung der erforderlichen Ausgleichsmasse,
 - Bescheiderteilung über die vorläufig zu leistenden Ausgleichsbeträge,
 - Bescheiderteilung über die vorläufig bewilligten Erstattungsbeträge,
 - Verrechnung der geleisteten Zahlungen,
 - Implementierung eines Berechnungs- und Steuerungssystems,
 - Kommunikation mit den zahlungspflichtigen und erstattungsberechtigten Einrichtungen,
 - Überprüfung der Angemessenheit des Liquiditätsaufschlags und der Verwaltungspauschale.
- B Inkasso-Abwicklung des Ausgleichsverfahrens einschließlich
- Erstellung und Versand der Zahlungsaufforderungen,
 - Zahlungseingangskontrolle und Verbuchung,
 - Mahnwesen / Vollstreckungswesen.
- C Zahlbarmachung des Ausgleichsverfahrens einschließlich
- Ermittlung der Zahlungssumme je Einrichtung,
 - Bescheiderteilung über die tatsächlich bewilligten Erstattungsbeträge,
 - Bescheiderteilung über die tatsächlich zu leistenden Ausgleichsbeträge,
 - Auszahlung an die Einrichtungen,
 - Prüfung und Abrechnung der Verwendungsnachweise.

- D Berichtswesen gegenüber der Auftraggeberin einschließlich
- Bericht über die Mittelherkunft,
 - Bericht über die Verwendung der Mittel.
- E. Vorbereitung des Vorverfahrens nach §§ 69 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies beinhaltet insbesondere:
- Prüfung der Widersprüche
 - ggf. Erstellung der Abhilfebescheide.
 - Wenn den Widersprüchen nicht abgeholfen werden kann: Weitergabe der Widersprüche an die Auftraggeberin zum Erlass eines Widerspruchsbescheides sowie der Prozessvertretung in Klagverfahren.
 - Abgabe der Anträge nach § 80 Absatz 5 VwGO an die Auftraggeberin.
- F. Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale.
- G. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 bis 6 BremAltPflAusglVO.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2019. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten vor Vertragsende, also spätestens zum 31. März eines Jahres, gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss am Stichtag beim Empfänger eingegangen sein.

(2) Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Vergütung

(1) Als Ausgleich für die anfallenden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhält die Auftragnehmerin jährlich die sich aus § 6 Absatz 2 BremAltPflAusglVO ergebende Verwaltungskostenpauschale, mindestens aber 65 T € (Fünfundsechzigtausend00/00). Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin jährlich zum 30. November, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Kostennachweis vor.

(2) Für die anteiligen Leistungen im Jahr 2015 legt die Auftragnehmerin im November 2015 eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten vor. Die Auftraggeberin zahlt hierauf zum 30. November 2015 einen Kostenvorschuss in Höhe von bis zu 35 T € (Fünfunddreißigtausend00/00). Dieser wird bei den Abrechnungen über die Verwaltungskostenpauschale in den Folgejahren aus Überschüssen an die Auftraggeberin zurückgezahlt.

(3) Im Übrigen gelten § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 Nummer 2 BremAltPflAusglVO.

§ 5 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrags.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit oder Unvollständigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bremen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bestimmt.

Bremen, den 22. Juli 2015

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Statistisches Landesamt

